

Verbandsempfehlung für eine Regelung zur Ermöglichung von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen

**Konferenz für Diakonie und
Entwicklung**

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verabschiedet von der Konferenz Diakonie und
Entwicklung am 12. Oktober 2017

www.diakonie.de

1. Geltungsbereich

Ab einer Größe von 500 Mitarbeitern in einer Diakonischen Einrichtung werden die Mitarbeiter durch eine Vertretung im Aufsichtsorgan an den Aufgaben dieses Gremiums beteiligt.

2. Bestellung und Amtszeit der Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter in Aufsichtsorganen

- 2.1 In Aufsichtsorgane Diakonischer Einrichtungen (Dienststellen gem. § 3 MVG-EKD) werden zwei Mitarbeiter aus der Einrichtung entsandt, sofern das Gremium mehr als acht Mitglieder hat. Bei einer Größe von bis zu acht Personen erfolgt die Vertretung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Mitarbeiter- oder Gesamtmitarbeitervertretung. Sofern ein Ausschuss Leitender Mitarbeitender in der Einrichtung gebildet ist, kann diesem zusätzlich die Entsendung eines Mitgliedes eingeräumt werden.
- 2.2 Die Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter müssen im Sinne des § 10 MVG-EKD wählbar sein und die Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung des Aufsichtsgremiums vorgesehen sind. Wird ein zusätzliches Mitglied nach 2.1. Satz 4 entsendet, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 MVG-EKD für dieses Mitglied nicht, soweit es sich um eine nach § 4 Abs. 2 MVG-EKD der Dienststellenleitung zugehörige Person handelt. Für jede Person ist für den Fall einer dauerhaften Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. § 12 (Wahlvorschläge) MVG-EKD gilt entsprechend.
- 2.3 Die Amtszeit richtet sich nach den für das Aufsichtsgremium getroffenen Regelungen. Eine Abberufung erfolgt durch das entsendende Organ, es sei denn, die Regelungen für das Aufsichtsorgan haben eine andere Festlegung getroffen. Im Falle einer Abberufung hat das entsendende Organ alsbald für eine Wiederbesetzung zu sorgen.

3. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter in Aufsichtsorganen

- 3.1 Die Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter in einem Aufsichtsorgan haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

3.2 Die Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung.

Sie dürfen weder in Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert, noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. § 21 (Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz) und § 22 (Schweigepflicht) MVG-EKD gelten entsprechend.

Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsorganvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsorgans betreffen, werden von der Einrichtung übernommen¹.

Verabschiedet von der Konferenz für Diakonie und Entwicklung
12. Oktober 2017

¹ Ein gesonderter Anspruch auf Freistellung (über die für Sitzungen des Leitungsorganes hinausgehenden Zeiten) bzw. ein gesonderter Fortbildungsanspruch oder der Anspruch auf juristische Beratung der Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter in den Aufsichtsorganen kann nur über gesetzliche Vorgaben im MVG-EKD bzw. in landeskirchlichen Regelungen erfolgen.